

An die Inhaberaktionäre der Gurtenbahn Bern AG

Umtausch der Inhaber- in Namenaktien

Die ordentliche Generalversammlung der Gurtenbahn Bern AG vom 2. Juni 2015 hat beschlossen, die bisherigen Inhaberaktien von CHF 100 Nennwert (Valor 829.269) in Namenaktien von je CHF 100 Nennwert (Valor 505.102) umzuwandeln.

Vorgehen beim Umtausch für Selbstverwahrer – Meldepflicht der Aktionäre

Seit dem 1. November 2019 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) in Kraft. Gemäss diesem Gesetz war der Umtausch in Namenaktien direkt bei der Gurtenbahn Bern AG nur noch bis zum 30. April 2021 möglich.

Ab dem 1. Mai 2021 gilt: Inhaberaktionäre, die ihrer bisherigen gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen sind, können nur noch auf dem Gerichtsweg und mit Zustimmung der Gurtenbahn Bern AG ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragen. Geschieht dies nicht innerhalb von fünf Jahren, also bis spätestens am 31. Oktober 2024, werden die Aktien nicht gemeldeter Inhaberaktionäre nichtig und damit wertlos.

Beim vorgesehenen Gerichtsverfahren handelt es sich um ein einseitiges Verfahren (nur Gesuchsteller/in ist Partei). Es muss beim Gericht am (Wohn-)Sitz des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin ein Gesuch gestellt werden (zwingender Gerichtsstand in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Art. 19 ZPO), wobei die alten Inhaberaktien und ein Nachweis der Aktionärseigenschaft (z.B. Zeichnungsschein, Zessionsvertrag) sowie die Zustimmungserklärung der Gurtenbahn Bern AG als Beweismittel beizulegen sind. Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren.

Die Gurtenbahn Bern AG stellt auf Antrag den Inhaberaktionären diese Zustimmung zur Gesuchseinreichung aus. Dazu benötigen wir die Dokumente, welche dann dem Gericht einzureichen sind, vorab zur Prüfung:

- Aktie/n im Original
- Nachweis der Aktionärseigenschaft (Beweis über den Erwerb/Zeichnungsschein/Kaufquittung)
- eine schriftliche Erklärung, wie diese Aktien in den Besitz des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin gekommen sind

Nach dem positiven Gerichtsentscheid senden Sie für die Eintragung ins Aktienregister alle Unterlagen im Original inkl. dem Gerichtsentscheid, mit welchem der Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch gutgeheissen wird, zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Umtauschschein/Eintragungsgesuch für Selbstverwahrer eingeschrieben an die folgende Adresse:

Gurtenbahn Bern AG Aktienregister Mani-Matter-Platz 1 3084 Wabern

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Gurtenbahn Bern AG, Frau Rita Beutler, Tel. 031 960 40 41